

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1877**

56 (18.9.1877)

# Verordnungs-Blatt

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 18. September 1877.

## Inhalt.

**Allgemeine Verfügungen:** Abänderung der Telegraphen-Ordnung.  
**Sonstige Bekanntmachungen:** Nr. 56458. B. Das Mitführen von Kochapparaten seitens des Fahrpersonals. — Nr. 56679. B. Congreß Deutscher Weinzüchter in Freiburg i. Br. — Nr. 56678. B. Pferdeausfuhr. — Nr. 56960. B. Taxfreie Beförderung von Liebesgaben für verwundete und erkrankte russische Krieger. — Nr. 56538. B. Einfuhr von Trauben in die Schweiz. — Nr. 56560. B. Mitteldeutscher Verbandsgüterverkehr. — Nr. 56568. B. Getreideverkehr nach Elsaß-Lothringen. — Nr. 56962. B. Güterverkehr zwischen Basel und den Mittel- und Westschweizerischen Stationen. — Nr. 56969. B. Getreideverkehr von der Donau. — Nr. 56971. B. Süddeutscher Getreideverkehr. — Nr. 56877. B. Rückbeladung der Wagen der Prag-Duxer Eisenbahn. — Nr. 57010. B. Wagenbeistellung zum Getreide- und Mehltransport aus Oesterreich-Ungarn nach Süddeutschland. — Nr. 57064. B. Güterwagen der Galizischen Carl-Ludwigsbahn.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 56710. B.

Abänderung der Telegraphen-Ordnung betreffend.

Nachstehende Verordnung wird den diesseitigen Dienststellen zur Nachachtung bekannt gegeben.

Carlsruhe, den 15. September 1877.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

### III. Eisenlohr.

## Verordnung,

betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21. Juni 1872, und der Verordnung vom 24. Januar 1876, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21. Januar 1872.

1.

### Aufgabe von Telegrammen.

Im Deutschen Reichs-Post- und Telegraphengebiet können Telegramme auch bei den Bahnposten und zwar in der Regel mittels der Briefeinwürfe an den Postwagen zur Beförderung an

die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

Ferner können an größeren Verkehrsorten sämtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphen-Betriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt und kann die Benützung der Briefkasten zur Auslieferung von Telegrammen gestattet werden.

Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Localbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

## 2.

**Weiterbeförderung.**

Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post mittels eingeschriebenen oder gewöhnlichen Briefes, oder durch Eilboten, oder durch Post- und Eilboten, oder durch Estafette.

Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem taxpflichtigen Zusatz vor der Adresse anzugeben. Das Verlangen der Weiterbeförderung mittels gewöhnlichen Briefes kann durch den als ein Taxwort geltenden Vermerk (P. U.) ausgedrückt werden.

Die Kosten für Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten. Wenn die Weiterbeförderung eines Telegramms über den Orts-Bestellbezirk einer Telegraphenanstalt hinaus als uneingeschriebener Brief stattfindet, ist nur das Porto für einen gewöhnlichen Brief zu entrichten.

## 3.

**Erstattung von Gebühren für Antworts-Telegramme.**

Die Erstattung der nicht zur Verwendung gekommenen Gebühren, welche für vorausbezahlte Antworts-Telegramme hinterlegt waren, kann nur an den Aufgeber des Ursprungs-Telegramms und auf Verfügung des General-Telegraphenamts bezw. im innern Verkehr des Bahntelegraphen auf Verfügung diesseitiger Generaldirection erfolgen.

## 4.

**Telegramm-Bestellung.**

Die Telegramme werden bei der Aufnahme bezw. gleich nach der Ankunft bei der Adress-Anstalt adressirt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen und erforderlichen Falls mit Empfangsscheinen versehen.

Empfangsscheine werden nur ausgestellt für:

- Staats-Telegramme,
- bringende Telegramme,
- Telegramme mit bezahlter Antwort,
- Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige und telegraphische Postanweisungen.

Das Nachtelegraphiren von Telegrammen findet, auch ohne daß es ausdrücklich verlangt worden, statt, sofern der neue Aufenthaltsort des Adressaten unzweifelhaft bekannt ist und sich am neuen Adressort eine Reichs-Telegraphenanstalt befindet.

Endlich kann Jedermann, erforderlichen Falls nach gehörigem Ausweis, (auch brieflich) verlangen, daß die bei einem Telegraphenamte ankommenden und in dessen Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt bezw. weiter befördert werden.

#### 5. Bestellung durch Telegraphenboten.

Staats-, sowie Dienst- und dringende Privat-Telegramme, welche dem Boten als solche seitens des abfertigenden Beamten bezeichnet werden, sind mit Vorrang vor anderen Telegrammen zu bestellen. Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür zc. des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangscheine nicht ausgestellt sind, in jene Briefkasten zc. gesteckt werden.

Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig“ tragen, sind stets an den Empfänger selbst zu bestellen.

Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhöflagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

Ist weder der Empfänger, noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung zc. des Empfängers zurückzulassen bezw. an die Eingangsthür anzuhängen, das Telegramm selbst aber zum Amt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit einem Vermerk wegen der eigenhändigen Bestellung versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

#### 6. Unbestellbare Telegramme.

Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird dem Aufgabebeamten telegraphische Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt, dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem gegen Bezahlung einer Gebühr von 30 Pfennig übermittelt.

#### 7. Zeitpunkt der Einführung und Geltungsbereich.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. September 1877 in Kraft. Für den innern

Verkehr der Königreiche Bayern und Württemberg sowie für den Wechselverkehr zwischen beiden Staaten findet dieselbe nicht Anwendung.

In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphen-Verträge zur Anwendung.

### Sonstige Bekanntmachungen.

Nr. 56458. B. Dem Fahrpersonal, einschließlich der Güterbegleiter und Bremser, wird gestattet, bei mehrtägiger Abwesenheit von dem Stationsorte Kochapparate mitzuführen, welche mit Spiritus heizbar sind.

Das Kochen darf aber nicht in den Eisenbahnwagen, sondern nur in Stationsräumen geschehen.

Das in Betracht kommende Personal ist hiernach zu verständigen.

#### Personentransport.

Nr. 56679. B. Den Theilnehmern an dem vom 25. bis 28. September l. J. zu Freiburg i. B. stattfindenden Weinbaucongresse ist im inneren Verkehr der Badischen Bahnen und im Verkehr mit den Pfälzischen Bahnen eine Vergünstigung bei Benützung der Eisenbahn in der Weise eingeräumt worden, daß für dieselben, soweit sie als Congressmitglieder gehörig legitimirt sind, die von Badischen Stationen nach Station Freiburg gelösten Retourbillette vom 23. bis 29. September l. J., die von Pfälzischen Stationen nach den diesseitigen Stationen Karlsruhe und Mannheim gelösten Retourbillette vom 23. bis inclusive 30. September l. J. Giltigkeit haben.

Das Fahrpersonal ist hiernach zu instruiren.

#### Pferdetransport.

Nr. 56678. B. Nach einer von der Großh. Zoll-direction unterm 10. September l. J. an die Grenzzollstellen erlassenen Weisung können Pferdetransporte zwischen auf Badischem Gebiete gelegenen Stationen mit Berührung Schweizerischen Gebiets unter Einhaltung der nachstehenden Bedingungen und Formalitäten auch während der Dauer des Pferde-Ausfuhrverbots abgefertigt werden:

a. Der Transport muß direct bis zur Bestimmungsstation eingeschrieben sein.

Die Eisenbahnverwaltung haftet gegenüber der Zollverwaltung für die richtige Wiedereinfuhr der Pferde und darf daher die etwa verlangt werdende

Ausladung derselben auf einer Zwischenstation unter keinen Umständen zugelassen werden. Sollte der betreffende Wagen unterwegs auf der Durchfuhrstrecke lausunfähig werden, so darf die Umladung der Pferde nur unter Aufsicht und Beurkundung eines zu dem Zwecke zu requirirenden Badischen Zollbeamten stattfinden.

b. Der Transport soll auf der Fahrt von der Ausfuhr bis zur Wiedereinfuhr-Station von einer Declaration begleitet sein, welche von dem Vorsteher der Ausfuhrstation in doppelter Ausfertigung auszustellen und dem daselbst befindlichen Zollamte einzuhändigen ist. Von letzterem wird das eine Exemplar mit Ausfuhrbestätigung versehen dem Zugmeister des betreffenden Zuges übergeben, welcher dasselbe bei Ankunft auf die Wiedereinfuhrstation sofort an den am Zuge erscheinenden Zollbeamten behufs Bescheinigung der Wiedereinfuhr der Pferde auszuhändigen hat.

Als Ausfuhr- bzw. Wiedereinfuhrstationen gelten Leopoldshöhe, Lörrach, b. Rheinfelden, Erzingen und Singen.

Die Ausstellung der Declarationen findet nach Anleitung einer Impresse statt, welche von den betreffenden Zollstellen auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt werden wird.

c. Sollte in einzelnen Fällen die Zeit zur Aufstellung einer Declaration nicht hinreichen, so genügt es ausnahmsweise, wenn die betreffenden Pferde in dem dem Zugmeister zu übergebenden Begleitzettel vorgemerkt werden und die Wiedereinfuhr von der Zollstelle der Einfuhrstation ausdrücklich bescheinigt wird.

Behufs Vorbereitung der Declaration hat die Absendestation den Transport unter Angabe des Zuges der Ausfuhrstation telegraphisch anzuzeigen.

Das in Betracht kommende Stations- und Zugpersonal ist hiernach sofort mit genauer Weisung zu versehen.

## Gütertransport.

Nr. 56960. B. In Folge Anordnung Oesth. Handelsministeriums hat die frachtfreie Beförderung, wie solche mit diesseitiger Verfügung vom 11. September l. J. Nr. 55924. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 55) für die aus der Schweiz nach Rußland bestimmten Liebesgaben gewährt wurde, auch auf derartige Transporte, welche unter dem Siegel der russischen Gesandtschaft in Baden und unter der Adresse des rothen Kreuzes in St. Petersburg von diesseitigen Stationen abgehen, auf den diesseitigen Transportstrecken gleichmäßig Platz zu greifen.

Wegen frachtfreier Beförderung auf der ganzen Transportstrecke bis zur russischen Grenze sind die Verhandlungen mit den beteiligten Verwaltungen noch im Gange; die gedachten Sendungen sind daher vorerst nur bis Heidelberg zu kartiren.

Nr. 56538. B. Nach einer Verfügung des Eidgenössischen Zolldepartements bleibt die Einfuhr von Wurzelreben und Rebholz sowie von Obstbäumen jeder Art in die Schweiz auch fernerhin verboten, wogegen die Einfuhr von Tretern, frischen Trauben und andern Früchten, bezüglich der beiden letztern, sofern dieselben nicht mit Reb- oder andern Blättern verpackt sind, gestattet ist.

Die Versender solcher Gegenstände sind eintretenden Falls hiernach zu belehren.

Nr. 56560. B. Zum Mitteldeutschen Verbandsgütertarif vom 1. August 1872 bezw. 1. Februar 1877 ist mit Gültigkeit vom 15. September l. J. der 49. Nachtrag ausgegeben worden.

Derselbe enthält Tariffätze für den Transport von Basaltsteinen zwischen Wilhelmshöhe und Königslutter sowie Tariffätze für Eichenwurzel-Transporte von Stationen der Braunschweigischen, Berlin-Potsdam-Magdeburger und Magdeburg-Halberstädter Bahn nach den Stationen Ludwigsburg und Heilbronn sowie Jagstfeld loco und transit.

Nr. 56568. B. Von den mit diesseitiger Verfügung Nr. 10108. B. (Verordnungs-Blatt vom l. J. Nr. 14) zur Einführung gebrachten 4 Specialtarifen für die Getreideverkehre aus Oesterreich-Ungarn und aus Galizien nach Elsaß-Lothringen via Basel ist der dort unter 1 verzeichnete Tarif für den Verkehr von der Theißbahn, Ungarischen Staatsbahn, der Oesterreichischen Staatsbahn, der Oesterreichischen Südbahn, der Waagthalbahn und der

Kaiserin-Elisabethbahn nach Elsaß-Lothringischen Stationen via Lindau-Basel neu aufgelegt worden und es ist diese neue Tarifaussgabe am 1. September l. J. in Kraft getreten.

Von den Stationen der Oesterreichischen Staatsbahn findet jedoch directe Abfertigung nach diesem Tarife erst vom 1. October l. J. ab statt.

Wie seither findet die Instradirung dieses Verkehrs mit monatlichem Wechsel über die Routen Lindau-Constanz-Basel und Lindau-Romanshorn-Basel statt und zwar in den ungeraden Monaten via Constanz.

Die zum Dienstgebrauche nöthigen Exemplare dieser neuen Tarifaussgabe werden den betreffenden Dienststellen f. S. zugehen.

Nr. 56962. B. Zu den mit Verfügung Nr. 40307. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 46) am 1. Juli l. J. in Kraft getretenen Tarifen für den Local- und Transitgüterverkehr zwischen der diesseitigen Station Basel und solchen der Schweizerischen Centralbahn, der Emmenthalbahn, der Jura-Bern-Luzernbahn, der Brünighahn, der Westschweizerischen Bahn, der Linie Bulle-Romont und der Simplonbahn sind Berichtigungstabellen zur Ausgabe gekommen.

Exemplare derselben werden den betr. Dienststellen behufs entsprechender Aenderung der Tariffätze alsbald zugehen.

Nr. 56969. B. Die diesseitige Station Schafflenz ist in den directen Getreideverkehr von Ungarischen Stationen der ersten Donaudampfschiffahrtsgesellschaft mit den Stationen süddeutscher Bahnen, Specialtarif Nr. II vom 1. Juli 1877, aufgenommen worden.

Die Entfernungen für die Station Schafflenz betragen jeweils 6 Kilometer und die Frachtsätze jeweils 0,03 M. mehr, wie jene der Station Sedach, wonach die aufliegenden Exemplare des vorbezeichneten Specialtarifs handschriftlich zu ergänzen sind.

Nr. 56971. B. Die Station Schafflenz ist in den Oesterreichisch-Ungarisch-Süddeutschen Getreideverkehr aufgenommen worden und es sind in Folge dessen im 60. Nachtrage zum Süddeutschen Verbandstarife folgende Ergänzungen handschriftlich vorzunehmen.

Nachzutragen ist

1. auf Seite 9 zwischen den Stationen Rastatt und Sedach:

Schafflenz mit dem Frachtsätze 3,36 M.;

I B 16/1

II B 55

II B 148

2. auf Seite 13 zwischen den Stationen Schaffhausen und Schopfheim:  
Schefflenz Kilometer 706, Frachtfaz 3,31 M.;
3. auf Seite 34 zwischen den Stationen Schaffhausen und Schopfheim:  
Schefflenz 714 Kilometer;
4. auf Seite 38 zwischen den Stationen Osterburken und Seckach:  
Schefflenz (Instraditung via Passau-Würzburg).

#### Materialsachen.

Nr. 56877. B. Auf Verlangen der Eigenthumsverwaltung sollen die Güterwagen der Prag-Durer Eisenbahn bis auf Weiteres weder auf dem Rückwege über die Heimathbahn hinaus beladen, noch behufs der Rückbeladung weiter gesendet oder auf Seitenbahnen abgelenkt werden, wonach die Güterexpeditionen sich vorkommenden Falls zu achten haben.

Nr. 57010. B. Zu den in Aussicht stehenden bedeutenden Getreide- und Mehltransporten aus Oesterreich-Ungarn nach Süddeutschland auf dem Wege über Kufstein wird von den betheiligten Bahnen demnächst ein Contingent-Wagenpark gebildet werden, welcher ausschließlich für die gedachten Transporte verwendet werden soll.

Die betreffenden Wagen, unter welchen sich auch eine entsprechende Anzahl diesseitiger Wagen befindet, sind mit einem ihre Verwendung bezeichnenden Placat versehen und müssen solche nach erfolgter Entladung, auf deren thunlichste Beschleunigung hinzuwirken ist, jeweils ohne weiteren Verzug nach Kufstein zurückgeleitet werden.

Die Uebergangstationen haben sich die rasche Weiterbeförderung der ihnen — beladen oder leer — zukommenden Wagen der Art besonders angelegen sein zu lassen.

Im Falle solche Contingentwagen reparaturbedürftig werden und die Reparatur voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nimmt, müssen dieselben durch andere Wagen ersetzt werden und sind daher derartige Badische Wagen eintretenden Falls mit Vorkauf an die Hauptwerkstätte einzusenden, deren Verwaltung im Benehmen mit dem Großherzoglichen Bahnamt hier für sofortigen Ersatz des defecten Wagens zu sorgen hat.

Nr. 57064. B. Die Generaldirection der Galizischen Carl-Ludwigsbahn in Wien theilt mit, daß die im vorigen Jahre begonnene neue Nummerirung ihres Wagenparks nunmehr beendet sei und mit Beseitigung der alten Wagennummern werde vorgegangen werden.

Vom 15. September l. J. angefangen soll nun bei jenen Wagen dieser Bahn, welche noch doppelte Nummern tragen, diejenige Wagennummer als die gültige betrachtet und rapportirt werden, welche seitlich und zwar links am Wagenkasten angebracht ist.

Das mit Verfügung Nr. 21575. B. vom v. J. (s. Verordnungs-Blatt Seite 140) angeordnete Verfahren, wonach bisher die in der Mitte des Wagenkastens bzw. der Thüre ange schriebene Nummer zu rapportiren war, hat demnach von dem bezeichneten Tage ab bei vorhandenen Doppelnummern in Wegfall zu kommen.